

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 21

12. Juli 1989

E 21410 B

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes
 2. Verfahrensordnung für den Landeskirchenausschuß in Beschwerdesachen
 3. Jugendsonntag 1989
 4. Prüfungsordnung II
 5. Verordnung des Oberkirchenrats über die II. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO II)
 6. Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung
 7. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1988/89
 8. Vorstand der Evang. Seminarstiftung
 9. Pfingsten 1989
Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
 10. Dienstschriften

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom 2. März 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchliche Gesetz betreffend die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 in der Fassung vom 26. Mai 1982 (Abl. 50 S. 142) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Das Verfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Stuttgart, den 11. April 1989

Theo Sorg

Verfahrensordnung für den Landeskirchenausschuß in Beschwerdesachen

vom 2. März 1989

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Der Landeskirchenausschuß und seine Mitglieder

§ 1

Zuständigkeit, Unabhängigkeit

(1) Der Landeskirchenausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats wegen Beeinträchtigung eines Rechts, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 38 Abs. 2 KVerfG).

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenausschusses sind in ihrem Amt unabhängig und nur dem in der Württembergischen Landeskirche geltenden Recht unterworfen.

(3) Für den Landeskirchenausschuß wird eine Geschäftsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet.

§ 2

Besetzung

(1) Der Landeskirchenausschuß verhandelt und entscheidet in voller Besetzung (§§ 32 Abs. 1, 38 Abs. 3 Kirchenverfassung). Er wählt für die Dauer seiner Amtsperiode einen rechtskundigen Berater und einen Stellvertreter mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes. Den Berater kann der Landeskirchenausschuß jederzeit hinzuziehen; er muß ihn hinzuziehen, wenn keines seiner anwesenden Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Eine Stellvertretung findet nur statt, wenn Mitglieder oder der rechtskundige Berater ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind. Die Tatsache der Stellvertretung und der Grund für den Eintritt des Stellvertreters sind in das Protokoll oder in die Entscheidung aufzunehmen. Die Stellvertreter treten in der von der Landessynode festgelegten Reihenfolge ein. Ein eingetretener Stellvertreter bleibt für die betreffende Beschwerde-

sache auch nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Vertretenen zuständig.

(3) Der Landesbischof kann sich jederzeit vertreten lassen. Vertreter ist der hierfür vom Landeskirchenausschuß im Einvernehmen mit dem Landesbischof Bestimmte.

§ 3

Ausschließung von der Mitwirkung in Beschwerdesachen

(1) Ein Mitglied des Landeskirchenausschusses ist von der Mitwirkung in einer Beschwerdesache ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beschwerdeführer ist oder zu einem Beschwerdeführer im Verhältnis des Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht,
2. Ehegatte eines Beschwerdeführers ist oder gewesen ist,
3. mit einem Beschwerdeführer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dieser Sache als Zeuge vernommen oder als Sachverständiger tätig gewesen ist,
5. als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand eines Beschwerdeführers bestellt oder als sein gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. bei dem vorausgegangenen Verfahren mitgewirkt hat oder beteiligt war.

Das gleiche gilt für den rechtskundigen Berater. Satz 1 Ziffer 6 gilt nicht für den Landesbischof und seinen Vertreter.

(2) Die Feststellung über die Ausschließung von Mitgliedern trifft der Landeskirchenausschuß nach Anhörung des Betroffenen. Dieser nimmt an der Abstimmung nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; richtet sich der Befangenheitsantrag gegen ihn, die des Synodalpräsidenten.

§ 4

Ablehnung von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied des Landeskirchenausschusses kann sowohl in Fällen, in denen es von der Mitwirkung in Beschwerdesachen ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das gleiche gilt für den rechtskundigen Berater.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuchs darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Der Landeskirchenausschuß entscheidet über das Ablehnungsgesuch. Das Mitglied, gegen das sich das Gesuch richtet, wirkt an der Entscheidung nicht mit. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Auch ohne Ablehnungsgesuch findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied von Umständen Anzeige macht, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber bestehen, ob ein Mitglied kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landeskirchenausschusses und der rechtskundige Berater haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen. Ebenso haben sie sowie die Sachverständigen, der Protokollführer und andere Personen, denen die Anwesenheit gestattet wird, Stillschweigen über die Umstände zu bewahren, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert oder ihnen durch Einsichtnahme in nicht allgemein zugängliche Schriftstücke bekannt werden und der Geheimhaltung bedürfen.

§ 6

Berichterstatter

Für jede Beschwerdesache wird ein Berichterstatter bestellt. Dies kann eines der Mitglieder oder der rechtskundige Berater sein.

§ 7

Beratung und Beschlußfassung

Bei der Beratung des Landeskirchenausschusses sind nur seine Mitglieder und, soweit beigezogen, der rechtskundige Berater zugegen. Der Landeskirchenausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht des Landesbischofs ruht bei Entscheidungen in der Sache.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

Der Landeskirchenausschuß und die Organe und Dienststellen der kirchlichen Rechtsträger sind zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 9

Anfechtungs- und Verpflichtungsbeschwerde

(1) Mit der Beschwerde kann die Aufhebung einer Entscheidung des Oberkirchenrats oder die Verpflichtung des Oberkirchenrats zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Entscheidung begehrt werden.

(2) Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, durch die Entscheidung, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Abschnitt**Verfahren vor dem Landeskirchenausschuß**

§ 10

Fristen, Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Wird durch eine Entscheidung des Oberkirchenrats eine Beschwerdefrist in Lauf gesetzt, so beginnt diese mit der Zustellung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Eine Beschwerdefrist nach Abs. 1 wird nur in Lauf gesetzt, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung gegeben wird. Unterbleibt die Belehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so ist die Erhebung der Beschwerde nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung der Entscheidung zulässig.

(3) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist wahrzunehmen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 11

Zustellung

(1) Durch die Art der Zustellung der Verfügungen und Entscheidungen des Landeskirchenausschusses und sonstiger Schriftstücke an den Beschwerdeführer ist sicherzustellen, daß dieser seine Rechte nach dieser Verfahrensordnung wahrnehmen kann. Hat der Beschwerdeführer einen Rechtsanwalt für das Verfahren beauftragt, so erfolgen die Zustellungen an diesen. Ist der Aufenthalt des Beschwerdeführers nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung durch die Niederlegung bei der Geschäftsstelle des Landeskirchenausschusses. Die Zustellung gilt drei Monate nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt als bewirkt. Die Art der Zustellung ist bei den Akten zu vermerken.

(2) Zustellungen an den Oberkirchenrat erfolgen durch die Geschäftsstelle. Der Eingang der Schriftstücke ist bei den Akten des Oberkirchenrats zu vermerken.

§ 12

Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Organe der Landeskirche,
3. Vereinigungen und Vermögensmassen sowie Behörden, Werke und Einrichtungen, soweit sie Träger eigener Rechte und Pflichten sein können.

§ 13

Vornahme von Verfahrenshandlungen

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen ist, wer nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist.

(2) Für Organe der Landeskirche, juristische Personen sowie Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden, Werke und Einrichtungen, die Träger eigener Rechte und Pflichten sind, handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragten.

§ 14

Die Verfahrensbeteiligten

Beteiligt am Verfahren sind

1. der Beschwerdeführer,
2. der Oberkirchenrat,
3. der Beigeladene (§ 16).

§ 15

Beiladung

Der Landeskirchenausschuß kann bis zum Abschluß des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 16

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Der Beschwerdeführer und der Beigeladene sind berechtigt, sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands zu bedienen. Als Bevollmächtigte und Beistände sind zuzulassen, soweit sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören: Geistliche im Sinne des Disziplinalgesetzes der EKD und Hochschullehrer der evangelischen Theologie, Personen mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, sowie Mitglieder einer kirchlichen Berufs- oder Mitarbeitervertretung. Der Landeskirchenausschuß kann auf Antrag andere Personen als Bevollmächtigte und Beistände zulassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses eine Frist bestimmen.

§ 17

Beschwerdeerhebung

(1) Die Beschwerde nach § 38 Abs. 2 Kirchenverfassung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Landeskirchenausschusses zu erheben. Eine Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberkirchenrat eingelegt wird.

(2) Die Beschwerde muß den Beschwerdeführer und den Gegenstand der Beschwerde bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung oder der Bescheid, durch den eine Verfügung abgelehnt wird, soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(3) Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses den Beschwerdeführer zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 18

Vorläufiger Rechtsschutz

(1) Die Beschwerde, mit der die Aufhebung einer Entscheidung des Oberkirchenrats begehrt wird, hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung erhoben wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat die sofortige Vollziehung der Entscheidung im besonderen kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines beteiligten Dritten anordnet, sowie in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet ist.

(3) Der Landeskirchenausschuß kann auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde jederzeit anordnen und eine solche Anordnung, auch auf Antrag des Oberkirchenrats, jederzeit abändern. Hat der Oberkirchenrat aufgrund der Entscheidung eine Maßnahme getroffen, so kann deren Aufhebung angeordnet werden.

(4) Der Landeskirchenausschuß kann einstweilige Anordnungen hinsichtlich des Streitgegenstandes treffen, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Beschwerdeführers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Beschwerdeführer oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 19

Stellungnahme des Oberkirchenrats

Eine Beschwerde, die beim Landeskirchenausschuß eingeht, wird dem Oberkirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet. Hierfür kann der Landeskirchenausschuß dem Oberkirchenrat eine Frist setzen.

§ 20

Amtsermittlung

(1) Der Landeskirchenausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Er ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Schriftsätze und Stellungnahmen sind den anderen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 21

Vorbereitende Anordnungen

Der Landeskirchenausschuß kann eines seiner Mitglieder oder den rechtskundigen Berater beauftragen, schon vor der mündlichen Verhandlung aller Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die Beschwerdesache möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

§ 22

Bindung an den Antrag

Der Landeskirchenausschuß darf über das in der Beschwerde vorgebrachte Begehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§ 23

Mündliche Verhandlung

(1) Der Landeskirchenausschuß entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, soweit er nichts anderes beschließt.

(2) Eine mündliche Verhandlung hat stattzufinden

- a) auf Antrag eines Beteiligten, wenn der Landeskirchenausschuß den Antrag nicht einstimmig ablehnt,
- b) wenn Beweis erhoben worden ist.

Der Beschwerdeführer ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

(3) Die mündliche Verhandlung vor dem Landeskirchenausschuß ist in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn dadurch nicht überwiegende, schutzwürdige Interessen eines Beteiligten verletzt werden.

(4) In der Ladung zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 24

Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung soll mit Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses leitet die Verhandlung; er kann die Verhandlungsleitung einem anderen Mitglied oder dem rechtskundigen Berater übertragen.
- (3) Der Verhandlungsleiter oder der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Die Streitsache ist mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Stellen von Anträgen zu geben.
- (4) Der Verhandlungsleiter hat jedem Mitglied des Landeskirchenausschusses zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in die die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 25

Persönliches Erscheinen

- (1) Der Landeskirchenausschuß kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.
- (2) Der Landeskirchenausschuß kann einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter zu entsenden, der über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

§ 26

Beweiserhebung

- (1) Der Landeskirchenausschuß erhebt die erforderlichen Beweise, insbesondere durch die Einnahme eines Augenscheins, Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten und Heranziehung von Urkunden.
- (2) Der Landeskirchenausschuß kann Mitglieder damit beauftragen, auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung Beweis zu erheben. Der rechtskundige Berater kann an der Beweisaufnahme beteiligt werden. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Beteiligten können der Beweisaufnahme beiwohnen und an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Sie sind von einer Beweisaufnahme nach Absatz 2 rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung für ihren notwendigen Aufwand.

§ 27

Beziehung von Akten

(1) Behörden und kirchliche Dienststellen innerhalb der Landeskirche sind zur Vorlage von Urkunden und Akten sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen eines Gesetzes, wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichem Interesse geheimgehalten werden müssen. Berufliche Schweigepflichten und das Beichtgeheimnis bleiben unberührt. Der Landeskirchenausschuß entscheidet durch Beschluß, ob die Voraussetzungen für eine Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

(2) Die Beteiligten können die Akten des Landeskirchenausschusses einsehen und sich auf ihre Kosten Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Für beigezogene Akten gilt dies nur insoweit, als sie Gegenstand der Verhandlung sind.

§ 28

Schriftliches Verfahren

(1) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so entscheidet der Landeskirchenausschuß im schriftlichen Verfahren. Der Beratung geht der Sachvortrag des Berichterstatters voraus. Hierüber ist ein Vermerk im Protokoll des Landeskirchenausschusses aufzunehmen.

(2) Die Beteiligten können sich jederzeit mit einer Entscheidung nach Aktenlage einverstanden erklären.

3. Abschnitt

Entscheidungen des Landeskirchenausschusses

§ 29

Grundlage der Entscheidung, rechtliches Gehör

(1) Der Landeskirchenausschuß entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Landeskirchenausschusses leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(3) An der Entscheidung können nur Mitglieder des Landeskirchenausschusses mitwirken, die an der letzten mündlichen Verhandlung vor der Entscheidung und an der Beweisaufnahme teilgenommen haben oder das Beweisergebnis nach § 27 Abs. 2 Satz 3 kennen oder, im schriftlichen Verfahren, beim Sachvortrag anwesend waren.

§ 30

Inhalt der Entscheidung

(1) Soweit durch die angefochtene Entscheidung des Oberkirchenrats der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt ist, hebt der Landeskirchenausschuß sie auf. Hat sich die Entscheidung vorher durch Rücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht der Landeskirchenausschuß auf Antrag aus, daß die Entscheidung rechtswidrig gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Soweit durch die ablehnende Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung des Oberkirchenrats der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt ist, spricht der Landeskirchenausschuß die Verpflichtung des Oberkirchenrats aus, den Beschwerdeführer unter Beachtung der Rechtsauffassung des Landeskirchenausschusses zu bescheiden.

(3) Wird die Beschwerde bis zur Entscheidung des Landeskirchenausschusses zurückgenommen oder hilft ihr der Oberkirchenrat ganz oder teilweise ab oder hat sie sich auf andere Weise erledigt, so stellt der Landeskirchenausschuß das Verfahren insoweit von Amts wegen ein.

§ 31

Form und Zustellung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Landeskirchenausschusses wird schriftlich abgefaßt und ist von den Mitgliedern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter der Entscheidung vermerkt. Diese ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie enthält

- a) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Name, Beruf, Wohnort und ihre Stellung im Verfahren,
- b) die Namen der Mitglieder des Landeskirchenausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- c) die Entscheidungsformel,
- d) den Tatbestand,
- e) die Entscheidungsgründe.

(2) Der Landeskirchenausschuß kann in der Entscheidung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit er der Begründung der Entscheidung des Oberkirchenrats folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 32

Bindung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Landeskirchenausschusses bindet die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Streitgegenstand entschieden ist.

(2) Der Landeskirchenausschuß kann auf Antrag das Verfahren wieder aufnehmen, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Nichtigkeit der ersten Entscheidung schließen lassen oder die ein Festhalten an der ersten Entscheidung als grob unbillig erscheinen lassen.

§ 33

Kosten

Der Landeskirchenausschuß kann auf Antrag bestimmen, daß die Landeskirche die dem Beschwerdeführer oder dem Beigeladenen erwachsenen notwendigen Kosten zu tragen hat, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 34

Veröffentlichung der Entscheidung

Eine Entscheidung des Landeskirchenausschusses kann veröffentlicht werden, soweit dadurch nicht überwiegende, schutzwürdige Interessen eines Beteiligten verletzt werden.

Stuttgart, den 11. April 1989

Theo Sorg

Jugendsonntag 1989

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. April 1989

AZ 55.943 Nr. 22

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag 1989 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Planung und Gestaltung des Jugendsonntags, besonders des Gottesdienstes, sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit.

Im Blick auf eine gründliche Vorbereitung ist der örtliche Termin rechtzeitig festzulegen. An der Planung des Gottesdienstes sollen der Kantor und der Jugendbeauftragte des Kirchengemeinderates beteiligt werden. Eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen wird empfohlen.

Der Gottesdienst am Jugendsonntag ist eine Gelegenheit, auch solche Jugendliche anzusprechen, die bisher wenig Kontakt zur Gemeinde haben und keiner Jugendgruppe angehören. Dies sollte für die Gestaltung und Einladung des Gottesdienstes mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Ausgehend von der Jahreslosung „Keinem von uns ist Gott fern“ bietet das Landesjugendpfarramt einen Gottesdienstvorschlag an mit dem Thema:

„GOTT IST DIR NÄHER ALS DU DENKST“

Die Materialsammlung dazu enthält theologische Überlegungen, Texte, Gebete und Lieder zur Vorbereitung und zur Verwendung im Gottesdienst.

Das Vorbereitungsmaterial kann beim Bezirksjugendpfarrer eingesehen und beim Evang. Landesjugendpfarramt Danneckerstraße 19 A, 7000 Stuttgart 1, bezogen werden.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1989 (AZ 52.11 Nr. 129/5 vom 13.10.88) Ziff. 8 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Soll das Opfer für einen vom Landesjugendpfarramt empfohlenen Opferzweck (Jugendarbeit der Evang. Kirche in Polen) oder für ein anderes Projekt (Patenschaft, Bruderschaftsarbeit etc.) bestimmt werden, so empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Landesjugendpfarramt.

Wo aus besonderen Gründen die Durchführung eines Jugendsonntags in der Gemeinde nicht möglich sein sollte, wird empfohlen, das Opfer am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 24. September 1989, je zur Hälfte der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk für Zwecke der Jugendarbeit zukommen zu lassen.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Evang. Oberkirchenrat entfällt.

I. V.
Dietrich

Prüfungsordnung II

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. März 1989

Nachstehend werden die Verordnung des Oberkirchenrats über die II. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO II) vom 11. Oktober 1988 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen bekannt gemacht. Zur Erleichterung der Handhabung sind die Ausführungsbestimmungen jeweils hinter den Bestimmungen der Verordnung wiedergegeben, zu denen sie gehören.

I. V.
Dietrich

Verordnung des Oberkirchenrats über die II. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO II) mit Ausführungsbestimmungen

vom 11. Oktober 1988

Zur Ausführung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Württ. Pfarrergesetz wird nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung / Grundbestimmung

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber die für seine Verwendung im Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben hat.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben Mitgliedern des Oberkirchenrats Mitglieder der Kollegien des Pfarrseminars und des Päd.-Theol. Zentrums sowie weitere Pfarrer und Kirchenbeamte und der Geschäftsführer.
- (2) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt, welches theologische Mitglied des Oberkirchenrats Vor-

sitzender und welches theologische Mitglied des Oberkirchenrats stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist.

- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Pfarrer und Kirchenbeamte zu Prüfern und Korrektoren bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

(zu § 2)

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Organisation der Prüfung zuständig. Aus dem Kreis der nach Abs. 1, 2 und 4 an der Prüfung Beteiligten bestellt er die jeweiligen Prüfer und Korrektoren.
2. Der Oberkirchenrat beruft für die Dauer von drei Jahren vier theologische und zwei juristische Mitglieder des Oberkirchenrats, drei Mitglieder des Kollegiums des Pfarerseminars, zwei Mitglieder des Kollegiums des Päd.-Theol. Zentrums und insgesamt fünf weitere Pfarrer und Kirchenbeamte in den Prüfungsausschuß.

§ 3

Meldung zur Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt fest, bis zu welchem Termin die Meldung zur jeweiligen II. Evang.-theol. Dienstprüfung zu erfolgen hat. Sie erfolgt auf dem Dienstweg.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur II. Evang.-theol. Dienstprüfung kann zugelassen werden, wer sich zu Beginn der Klausuren seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst der Landeskirche befindet und in dieser Zeit nicht länger als sechs Monate beurlaubt war. Er muß mindestens zwölf Monate Dienst in einer Gemeinde getan haben.
- (2) Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung muß spätestens sieben Jahre nach Bestehen der I. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt werden.
- (3) Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen von Abs. 1 und 2 zulassen.

(zu § 4)

3. Die Meldung erfolgt auf dem vorgeschriebenen Anmeldebogen.

§ 5

Prüfungsleistungen

Die II. Evang.- theol. Dienstprüfung besteht aus

1. einer Prüfungspredigt (§ 6),
2. einer Prüfungslehrprobe (§ 7),
3. einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 8),
4. vier Klausuren (§ 9),
5. drei mündlichen Prüfungen (§ 10).

§ 6

Prüfungspredigt

- (1) Die Prüfungspredigt wird in der Regel am Dienort des betreffenden Prüfungsteilnehmers gehalten.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt zuvor Text, Termin und Ort der Predigt. Er bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (3) Die Vorarbeit, die schriftlich ausgearbeitete Predigt und die gehaltene Predigt werden von der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfungskommission beurteilt, die Vorarbeit und die schriftlich ausgearbeitete Predigt außerdem von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Korrektor.
- (4) Die Note, die die Prüfungskommission für die betreffende Prüfungspredigt erteilt, setzt sich zu einem Viertel aus der Beurteilung der Vorarbeit und der schriftlich ausgearbeiteten Predigt, zu drei Vierteln aus der Beurteilung der gehaltenen Predigt zusammen, wobei die Gestaltung des gesamten Gottesdienstes mit zu berücksichtigen ist.
- (5) Die Endnote für die Prüfungspredigt wird aus dem Durchschnitt der Noten errechnet, die der vom Vorsitzenden bestellte Korrektor und die die Prüfungskommission erteilt haben, wobei die Note des Korrektors einfach, die Note der Prüfungskommission vierfach gewertet wird. Liegen die beiden Noten um mehr als 2,0 auseinander, so kann der Prüfungsausschuß die Endnote innerhalb des Rahmens der bei-

den Noten auch über oder unter dem so errechneten Durchschnitt festlegen.

(zu § 6)

4. Der Text für die Prüfungspredigt ist in der Regel die Perikope für den Sonn- bzw. Feiertag, an dem die Prüfungspredigt gehalten wird.
5. Der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt gehören drei Personen an. Sie müssen Theologen sein, die die I. und II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt haben und ordiniert sind. Sie müssen in der Regel die Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt absolviert haben. Alle drei dürfen nicht Pfarrer oder Glied der Kirchengemeinde sein, in der der Prüfungsteilnehmer Dienst tut.
6. Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, zu Anfang der Beratung der Prüfungskommission zu seiner Vorarbeit und zu der gehaltenen Predigt Stellung zu nehmen.
7. Das Nähere wird in einem Merkblatt geregelt.

§ 7

Prüfungslehrprobe

- (1) Die Prüfungslehrprobe wird in der Regel am Dienort des betreffenden Prüfungsteilnehmers gehalten.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt zuvor Thema, Termin und Ort der Lehrprobe. Er bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (3) Der Unterrichtsentwurf und die gehaltene Lehrprobe werden von der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfungskommission beurteilt, der Unterrichtsentwurf außerdem von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Korrektor.
- (4) Die Note, die die Prüfungskommission für die betreffende Lehrprobe erteilt, setzt sich zu einem Viertel aus der Beurteilung des Unterrichtsentwurfs, zu drei Vierteln aus der Beurteilung der gehaltenen Lehrprobe zusammen.
- (5) Die Endnote für die Prüfungslehrprobe wird aus dem Durchschnitt der Noten errechnet, die der vom Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses bestellte Korrektor und die die Prüfungskommission erteilt haben, wobei die Note des Korrektors einfach, die Note der Prüfungskommission vierfach gewertet wird. Liegen die beiden Noten um mehr als 2,0 auseinander, so kann der Prüfungsausschuß die Endnote innerhalb des Rahmens der beiden Noten auch über oder unter dem so errechneten Durchschnitt festlegen.

(zu § 7)

8. Als Dienort gilt der Ort, an dem der Prüfungsteilnehmer in der Regel Religionsunterricht erteilt.
9. Das Thema der Prüfungslehrprobe wird in der Regel aus der Unterrichtseinheit genommen, die zur Zeit der Lehrprobe in der betreffenden Klasse behandelt wird.
10. Der Prüfungskommission für die Prüfungslehrprobe gehören drei Personen an. Sie setzt sich zusammen aus dem für den Dienort des Vikars zuständigen Schuldekan oder dessen Vertreter als Vorsitzendem, einem in der Religionspädagogik erfahrenen ordinierten Theologen und einem in der staatlichen Schulverwaltung oder im staatlichen Prüfungswesen erfahrenen Lehrer, der der evangelischen Kirche angehört und möglichst die vocation besitzt. Außer dem Schuldekan dürfen der Kommission keine Personen angehören, die an der Ausbildung des Vikars unmittelbar beteiligt waren.
11. Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, zu Anfang der Beratung der Prüfungskommission zu seinem Unterrichtsentwurf und zu der gehaltenen Lehrprobe Stellung zu nehmen.
12. Das Nähere wird in einem Merkblatt geregelt.

§ 8

Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Der Prüfungsteilnehmer fertigt eine wissenschaftliche Hausarbeit über ein Thema seiner Wahl aus dem Gebiet der Praktischen Theologie oder der Kirchenkunde an, das vom Oberkirchenrat genehmigt werden muß. Der Prüfungsteilnehmer soll in der Hausarbeit nachweisen, daß er ein Thema aus der kirchlichen oder pfarramtlichen Praxis reflektieren und einen eigenen Standpunkt begründen kann.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei vom Vorsitzenden bestimmten Korrektoren beurteilt. Als Endnote gilt der Durchschnitt

der beiden Noten. Liegen die beiden Noten um mehr als 1,5 auseinander, so wird vom Vorsitzenden ein dritter Korrektor bestellt. Als Endnote wird dann der Durchschnitt aus allen drei Noten errechnet.

(zu § 8)

13. Der Vorsitzende setzt fest, bis zu welchem Termin das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit für die jeweilige II. Evang.-theol. Dienstprüfung zur Genehmigung vorgelegt und bis zu welchem Termin die wissenschaftliche Hausarbeit abgegeben werden muß.
14. Der Termin für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit kann wegen Erkrankung des Prüfungsteilnehmers, in Ausnahmefällen auch wegen anderer von ihm nicht zu verantwortender Umstände, verlängert werden. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
15. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 50 Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, 60 Anschläge pro Zeile). Das Literaturverzeichnis wird dabei nicht mitgezählt. Überschreitet die wissenschaftliche Hausarbeit diesen Umfang um mehr als 10 v. H., so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5) benotet. Sie muß eine Erklärung darüber enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt und ob eine Themenberatung in Anspruch genommen worden ist.
16. Der Oberkirchenrat veröffentlicht jeweils eine Liste mit Vorschlägen für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit.

§ 9

Klausuren

- (1) In folgenden Prüfungsfächern sind Klausuren zu schreiben:
 - a) Altes und Neues Testament,
 - b) Systematische Theologie,
 - c) Praktische Theologie,
 - d) Kirchenrecht / Kirchenverwaltung.
- (2) Die Klausuraufgaben werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgelegt.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.
- (4) Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Hilfsmittel gestattet sind.
- (5) Die Klausuren werden zunächst von jeweils zwei Korrektoren getrennt bewertet. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Können sich die Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so bestellt der Vorsitzende einen dritten Korrektor, der die Note im Rahmen der von den beiden anderen Korrektoren erteilten Noten festlegt.

(zu § 9)

17. Für die Klausur im Fach Altes und Neues Testament werden sechs, für die Klausuren in den Fächern Systematische Theologie und Praktische Theologie jeweils vier und für die Klausur im Fach Kirchenrecht / Kirchenverwaltung drei Themen zur Wahl festgelegt.
18. Die Prüfungsteilnehmer haben sich mit der Anmeldung zur Prüfung zu entscheiden, ob sie die Klausur im Fach Altes und Neues Testament über ein Thema aus dem Alten Testament oder aus dem Neuen Testament schreiben wollen.
19. Zur Klausur über ein Thema aus dem Neuen Testament gehört die Übersetzung eines Textes aus dem griechischen Neuen Testament.
20. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfungsteilnehmern, die beim Schreiben stark behindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.
21. Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von einem vom Vorsitzenden bestimmten Pfarrer der Landeskirche geführt.
22. Auf das Deckblatt jeder Klausurreinschrift sind Fach, Aufgabe und der dem betreffenden Prüfungsteilnehmer zugewiesene Deckname zu setzen. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Deckname zu wiederholen. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muß der für diese Aufgabe bestimmte Bogen (mit Themenangabe) abgegeben werden.
23. Nur die vom Prüfungsausschuß bestimmten Hilfsmittel dürfen in den Prüfungsraum eingebracht werden, soweit

sie nicht vom Prüfungsausschuß zur Verfügung gestellt werden. Die Bücher, die benützt werden, dürfen keine schriftlichen Einträge enthalten.

24. Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer durch den Aufsichtsführenden auf die richtige Form der Ausarbeitung (Nr. 22) und insbesondere auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 23) durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen (§ 11).
25. Zuwiderhandlungen gegen Nr. 22 und 23 und sonstige Verstöße gemäß § 11 hat der Aufsichtsführende unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen.
26. Der Aufsichtsführende erhält jeweils die Themen für eine Klausur in verschlossenem Umschlag zugestellt. Er öffnet den Umschlag in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Themen an die Bewerber und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Er oder ein Stellvertreter hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Er hat darauf zu achten, daß nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert er an die Frist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.
27. Der Aufsichtsführende nimmt die Arbeiten von den einzelnen Prüfungsteilnehmern vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich dem Geschäftsführer oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu. Nach Abgabe der Arbeiten an den Aufsichtsführenden darf an ihnen nichts mehr geändert werden.
28. Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung wird von dem Aufsichtsführenden eine Niederschrift gefertigt, die unverzüglich bei dem Geschäftsführer oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 24 und 26, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer, Zuwiderhandlungen gegen Nr. 23 und gemäß § 11.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) In folgenden Prüfungsfächern finden mündliche Prüfungen statt:
- Altes und Neues Testament,
 - Praktische Theologie,
 - Liturgik und Hymnologie (unter Einbeziehung der Kirchenmusik).
- Die vom Prüfungsteilnehmer genannten und vom Vorsitzenden genehmigten Schwerpunkte werden berücksichtigt.
- (2) Ist die Klausur im Fach Altes und Neues Testament über ein Thema aus dem Alten Testament geschrieben worden, so findet die mündliche Prüfung im Neuen Testament statt, ist sie über ein Thema aus dem Neuen Testament geschrieben worden, im Alten Testament.
- (3) Jeder Prüfungsteilnehmer hat die beiden Schwerpunkte im Fach Praktische Theologie so zu wählen, daß in der Hausarbeit, in der Klausur und in der mündlichen Prüfung die drei Hauptgebiete der Praktischen Theologie (Homiletik, Religionspädagogik und Seelsorge) vorkommen.
- (4) Im Fach Liturgik und Hymnologie muß ein Schwerpunkt aus dem Bereich Liturgik, der andere aus dem Bereich Hymnologie gewählt werden. Der Prüfungsteilnehmer kann auf seinen Wunsch zusätzlich auf einem Instrument seiner Wahl vorspielen.
- (5) Bei den mündlichen Prüfungen werden die Prüfungsteilnehmer einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils zwanzig Minuten. Sie verlängert sich in Liturgik und Hymnologie auf 25 Minuten, wenn auf einem Instrument vorgespielt wird.
- (6) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen je aus zwei Prüfern. Einer von ihnen führt das Protokoll. Beide legen gemeinsam die Note fest.

(zu § 10)

29. In der mündlichen Prüfung im Neuen Testament müssen griechische Sprachkenntnisse, in der mündlichen Prüfung im Alten Testament können hebräische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
30. Das Protokoll über jede mündliche Prüfung, das die geprüften Themen kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält, wird von beiden Prüfern unterzeichnet.

§ 11

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden. Hat der Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer in anderer Weise den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuß. Soweit erforderlich, wird ein neues Prüfungszeugnis ausgestellt. Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 15. Im Fall von Abs. 1 Satz 2 beginnen die dort genannten Fristen zu dem Zeitpunkt des Widerrufs.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 kann der Ausschluß von der jeweiligen Prüfungskommission oder vom Aufsichtsführenden verfügt werden. Gegen die Entscheidung kann der Prüfungsteilnehmer beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beschwerde einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, so kann er eine Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

§ 12

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

- (1) Bleibt ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund einem einzelnen Prüfungstermin fern, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn er die Hausarbeit ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht einreicht.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Prüfungsteilnehmer als Folge eines vom Oberkirchenrat nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt der Oberkirchenrat den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung zum Rücktritt ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(zu § 12)

31. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines Vertrauensarztes der Landeskirche kann verlangt werden.
32. Ein aus wichtigem Grund versäumter Prüfungstermin kann nachgeholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen neuen Prüfungstermin.

§ 13

Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- | | |
|-------------------|--|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft, |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht, |
| nicht ausreichend | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht. |

- (2) Für die einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.
- (3) In den Fächern Altes und Neues Testament und Praktische Theologie wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten für die Klausur und für die mündliche Prüfung gebildet.
- (4) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bei doppeltem Gewicht der Noten für die Prüfungspredigt, die Prüfungslehrprobe und die wissenschaftliche Hausarbeit der Durchschnitt gebildet.

- (5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die Endnoten der einzelnen Fächer und die Gesamtnote lauten:
- | | |
|--|-------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,25 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75 | sehr gut bis gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75 | gut bis befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75 | befriedigend bis ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,00 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt unter 4,0 | nicht ausreichend. |
- (6) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis.

(zu § 13)

33. § 13 Abs. 1 und 2 gilt auch für die Beurteilung der Vorarbeit für die Prüfungspredigt und des Unterrichtsentwurfs für die Prüfungslehrprobe und für die Beurteilung der gehaltenen Predigt und der gehaltenen Lehrprobe.
34. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Endnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen, welche die an der Schlußsitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen.
35. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Endnoten der einzelnen Fächer.
36. Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Landesbischof unterzeichnet.
37. Die Namen der Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die gesamte Prüfung hat nicht bestanden
- wer einen Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen von weniger als 4,0 erreicht, oder
 - wer in der Prüfungspredigt und in der Prüfungslehrprobe zusammengenommen einen Durchschnitt der Noten von weniger als 4,0 erreicht, oder
 - in den Klausuren und mündlichen Prüfungen zusammengenommen einen Durchschnitt der Noten von weniger als 4,0 erreicht.

- (2) Die Prüfung hat noch nicht bestanden, wer in der Prüfungspredigt oder in der Prüfungslehrprobe die Endnote 4,0 nicht erreicht hat. Er kann die Prüfungspredigt bzw. Prüfungslehrprobe innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung wiederholen. Hat er dabei die Endnote 4,0 erreicht, so hat er die Prüfung bestanden. Hat er die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist eine zweite Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Hat er auch bei der zweiten Wiederholung die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlich Bescheid.

(zu § 14)

38. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfungsteilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Sie muß erkennen lassen, daß die Prüfung nicht bestanden ist.
39. Ist die Prüfungspredigt oder die Prüfungslehrprobe zu wiederholen, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mit, in welchem Zeitraum dies möglich ist.

§ 15

Wiederholung der gesamten Prüfung

- (1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren möglich.
- (2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muß ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen.

(zu § 15)

40. Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mit, wann die Prüfung wiederholt werden kann.
41. § 15 Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die Prüfung nach § 11 Abs. 1 für nicht bestanden erklärt wird.

§ 16

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren
und das Prüfungsergebnis

- (1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können dagegen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorgangs Einwendungen erhoben werden. Der Vorsitzende entscheidet innerhalb weiterer achtundvierzig Stunden über den Einspruch endgültig. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist der betreffende Prüfungsvorgang möglichst bald zu wiederholen.
- (2) Werden gegen einen Prüfungsteilnehmer Maßnahmen wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß nach § 11 getroffen, kann er gegen die Entscheidung den Oberkirchenrat anrufen.
- (3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den §§ 13 und 14 kann der Oberkirchenrat angerufen werden.
- (4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Abs. 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren (§§ 4, 12 Abs. 2 und 15 Abs. 2) kann der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung den Landeskirchenausschuß anrufen.

(zu § 16)

42. Handelt es sich bei dem zu wiederholenden Prüfungsvorgang um die Prüfungspredigt, die Prüfungslehrprobe oder eine mündliche Prüfung, so soll eine neue Prüfungskommission bestimmt werden. Wird eine Klausur beanstandet, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des Beschwerdeführers beschränkt.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfungsteilnehmer auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(zu § 17)

43. Das Prüfungsverfahren ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuß die Zeugnisse feststellt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist erstmals für die Prüfungsteilnehmer anzuwenden, die frühestens im Sommer 1991 ihre Klausuren und mündlichen Prüfungen ablegen können.

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 18. April 1989 AZ 21.00 Nr. 238

Die Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) vom 21. Februar 1978 (Abl. 48 S. 74), i.d.F. der Verordnung vom 15. Juli 1986 (Abl. 52 S. 146), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„Der Erholungsurlaub beträgt

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	38 Kalendertage,
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	43 Kalendertage,
ab Vollendung des 40. Lebensjahres	44 Kalendertage und
ab Vollendung des 58. Lebensjahres	46 Kalendertage.“

2. Die Nummern 12.1 und 12.2 erhalten folgende Fassung:

„12.1 Ein Gemeindepfarrer, der mindestens einen Hauptgottesdienst am Sonntag zu halten oder eine vergleichbare dienstliche Verpflichtung wahrzunehmen hat, ist berechtigt, einen Tag der darauffolgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Die Verpflichtung zur Erreichbarkeit in angemessener Frist bleibt bestehen. Das Dekanatamt kann auch von dieser Verpflichtung befreien, wenn ein Abwesenheitsbereitschaftsdienst besteht. In diesem Falle ist dem Dekanatamt das Verlassen des Dienstbereichs unter Angabe der Stunde anzuzeigen. Die Dauer des dienstfreien Tages beträgt 24 Stunden, gerechnet vom Verlassen des Dienstbereichs an.“

„12.2 Kann der dienstfreie Tag in einer Woche nicht eingehalten werden, so kann er nur in der darauffolgenden Woche nachgeholt werden. In der Weihnachts- und Osterzeit können jedoch unmittelbar nach den Festtagen jeweils bis zu drei dienstfreie Tage zusammenhängend genommen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1988/89

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. April 1989
AZ 22.51-3 Nr. 102

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im April 1989 bestanden:

[REDACTED]

I. V.
Dietrich

Vorstand der Evang. Seminarstiftung

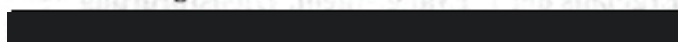
Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. April 1989
AZ S 22.100 Nr. 102

Dem Vorstand der Evang. Seminarstiftung gehören aufgrund der Berufung gemäß § 2 der Stiftungsverfassung in der Fassung vom 24.01.1946 (Abl. 32 S. 78) ab 15.03.1989 an:

Als Mitglieder des Oberkirchenrats:



Als staatliches Mitglied:



I. V.
Dietrich

Zur Dokumentation:

Pfingsten 1989

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates
der Kirchen

Zum Pfingstfest 1989 haben – wie in den Vorjahren – die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen eine Grußbotschaft an die Mitgliedskirchen gerichtet.

Mit der diesjährigen Botschaft wird bereits auf die kommende Siebte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen aufmerksam gemacht. Zu dieser wird im Februar 1991 nach Canberra in Australien eingeladen. Ihr Thema wurde im vergangenen Sommer vom Zentralausschuß in Hannover festgelegt. Dieses Thema durchzieht auch die Pfingstbotschaft, die mit diesem Schreiben bekannt gemacht wird, damit sie in den Abkündigungen, in den Pfingstpredigten oder bei anderen geeigneten Gelegenheiten erwähnt, zitiert oder verlesen werden kann.

Der Oberkirchenrat weiß sich einig mit den Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen, die um das Kommen des

Heiligen Geistes bitten und die hören wollen, „was der Geist den Gemeinden sagt“. Das Pfingstgeheimnis ruft uns zur persönlichen Erneuerung durch den Geist Gottes. Der Heilige Geist will unsere Umkehr durch die Vergebung der Sünden bewirken, die uns frei macht, den Geist der Wahrheit der ganzen Welt zu verkündigen und zu bezeugen. So geben wir die Botschaft weiter mit dem alten Pfingstgruß: *Veni – sancte spiritus.*

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

Wir, die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen, grüßen Sie im Namen Jesu Christi, und mit diesem Gruß wollen wir Ihnen die Brüder und Schwestern in Erinnerung rufen, die in den Mitgliedskirchen auf der ganzen Welt das Pfingstfest feiern und dabei das Kommen des Heiligen Geistes erwarten.

Wir schreiben Ihnen zu einer Zeit, in der wir mit großen Erwartungen die Siebte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen vorbereiten, die im Februar 1991 in Canberra (Australien) stattfinden wird. Das Thema der Vollversammlung lautet:

KOMM, HEILIGER GEIST – ERNEUERE DIE GANZE SCHÖPFUNG.

Wir sind uns bewußt, daß dieses Thema stark an die Sechste Vollversammlung von 1983 in Vancouver erinnert, wo der schöpferische Geist von Pfingsten gegenwärtig war und in der Botschaft der Vollversammlung zum Ausdruck kam, die uns dazu aufrief,

„zu wählen zwischen ‚Leben und Tod, Segen und Fluch‘
und von neuem zu verkündigen, daß das Leben Gottes Geschenk ist“.

Das Thema der Siebten Vollversammlung ruft uns dazu auf, zu „hören, was der Geist den Gemeinden sagt“. Dieses Hören braucht Zeit und muß im Gebet und in der Meditation geschehen.

Wir sind vom Geist dazu aufgerufen, Gottes gute Schöpfung zu erhalten. Der Geist, der Spender des Lebens, ruft uns zur Tat auf.

Wir sind vom Geist dazu aufgerufen, jene zu befreien, die in Knechtschaft leben. Der Geist der Wahrheit ruft uns zur Tat auf.

Wir sind aufgerufen, am Versöhnungswerk des Geistes teilzunehmen, indem wir die Mauern niederreißen, welche die Menschen trennen, und uns miteinander versöhnen. Der Geist der Einheit ruft uns zur Tat auf.

Wir sind vom Geist zu einem Werk der Heiligung und Verwandlung aufgerufen. Der Heilige Geist verwandelt und heiligt uns.

Nur wenn wir unsere Augen und Ohren, unser Herz und unser Leben, unser Fühlen und unseren Verstand dem öffnen, „was der Geist den

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstaten des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstaten auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschrift: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)